

# **Friedhofsordnung**

**für den kirchlichen Friedhof in**

**Kirchanschöring**

## **§ 1 Allgemeines**

Der Friedhof in Kirchanschöring ist ein kirchlicher Friedhof im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Er wird gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2 BayStiftG und Art. 9 KiStiftO von der Kirchenverwaltung St. Michael Kirchanschöring verwaltet.

Der Friedhof umfasst zwei Abteilungen, den „alten Pfarrfriedhof“ um die Pfarrkirche St. Michael (Abteilung 1) und den neuen Friedhof „Kirchanschöring Nord“ (Abteilung 2).

## **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Der Friedhof dient zur Bestattung der Katholiken der Pfarrei St. Michael, Kirchanschöring, mit den zugehörigen Ortschaften, die bei ihrem Tod in dieser Pfarrei wohnten oder sich aufhielten oder nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anspruch auf Bestattung haben.
- (2) Mit Erlaubnis der Kirchenverwaltung können in dem Friedhof auch auswärtige Katholiken bestattet werden, die ihn entweder selbst als ihren Begräbnisplatz gewählt haben oder nach dem Wunsch ihrer Angehörigen darin beerdigt werden sollen. Wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, ist auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen zu gestatten.
- (3) Nichtkatholiken und Katholiken, denen das kirchliche Begräbnis nicht gewährt werden kann, werden auf Grund der staatlichen Bestimmungen in diesem Friedhof beerdigt, wenn sie im Gebiet der Pfarrei entweder wohnten oder dort gestorben sind und wenn keine andere geeignete Grabstätte vorhanden ist.

## **§ 3 Anmeldung der Bestattung**

Bestattungen sind unverzüglich beim Pfarramt anzumelden, damit Grabstelle und Bestattungstermin festgelegt werden können.

## **§ 4 Grabtiefe**

- (1) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass der Abstand von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieferlegung 2,40 m beträgt.
- (2) Aschenreste von Verstorbenen sind mindestens 1 m unter der Erdoberfläche beizusetzen.

## **§ 5 Ruhefrist**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt 15 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 8 Jahre.

## **§ 6 Grabstätten**

- (1) Sämtliche Grabstätten sind Eigentum der Kirchenstiftung.

- (2) Es kann nur ein Nutzungsrecht an ihnen nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts wird durch die Ruhefrist der letzten Bestattung bestimmt.
- (3) Grabstätten im Sinne dieser Friedhofsordnung sind Einzelgräber, Doppelgräber (auch Arkadengräber), Urnengräber (Urnenerdgräber und Urnenstelen) und Kindergräber.
- (4) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, in dem die Grabstätten fortlaufend nummeriert sind. In der Abteilung 1 (alter Pfarrfriedhof) sind derzeit nur Urnenbestattungen in den bestehenden Gräbern zugelassen.
- (5) Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kirchenverwaltung zulässig.
- (6) Mit dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf die in § 7 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über, unbeschadet einer anderen vertraglichen oder testamentarischen Regelung. Innerhalb der genannten Reihenfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

### **§ 7 Belegung**

- (1) In ein Grabnutzungsrecht können innerhalb einer Ruhefrist der Nutzungsberechtigte und dessen Angehörige bestattet werden. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind: Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern) und der absteigenden Linie (Kinder, Enkel), angenommene Kinder und Geschwister des Nutzungsberechtigten sowie die Ehegatten dieser Personen. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Hat der Grabnutzungsrechtige seinen 1. Wohnsitz nicht im Gebiet der Pfarrei, so ist Angehöriger im Sinne von Satz 1 nur der Ehegatte des Grabnutzungsrechtigen oder der Ehegatte eines bereits Bestatteten.
- (2) In Doppelgräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens vier Verstorbene bei Tieferlegung beigesetzt werden.
- (3) In Einzelgräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens zwei Verstorbene bei Tieferlegung beigesetzt werden.
- (4) In Urnengräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens zwei Urnen aufgenommen werden.

### **§ 8 Verlängerung**

Die Kirchenstiftung kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht gegen erneute Zahlung der Nutzungsgebühr verlängern. Berechtigte, die dies wünschen, haben für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist verfügt die Kirchenverwaltung über die Grabstätten. Der bisherige Nutzungsberechtigte wird schriftlich darauf hingewiesen, wenn er von der Erneuerung des Nutzungsrechtes nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht hat und seine Anschrift bekannt ist.

### **§ 9 Grabmaße**

- (1) Grabstätten haben folgende Mindestmaße:
  - a) Einzelgräber: Länge 2,10 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,30 m.
  - b) Doppelgräber: Länge 2,10 m, Breite 1,50 m, Abstand 0,30 m.
  - c) Urnengräber: Länge 0,70 m, Breite 0,50 m, Abstand 0,30 m.

(2) Die Grabbeete in der Abteilung 2 haben folgende Maximalmaße (Außenkante der Grabumfassung)

- |  |               |                |
|--|---------------|----------------|
| a) Einzelgräber:                       | Länge: 1,60 m | Breite: 1,00 m |
| b) Doppelgräber (außer Arkadengräber): | Länge: 1,60 m | Breite: 1,35 m |
| c) Urnengräber:                        | Länge: 0,80 m | Breite: 0,60 m |
| d) Arkadengräber:                      | Länge: 1,70 m | Breite: 1,30 m |

Die Länge muss den Maßen der jeweiligen Grabreihe angepasst werden.

### **§ 10 Grabanlage**

(1) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen (insgesamt: Grabanlage) dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchenverwaltung errichtet, entfernt oder verändert werden. Hierfür ist ein Entwurf im Maßstab 1:10 einzureichen, aus dem alle Einzelheiten über Werkstoff, Art und Größe der Grabanlagen einschließlich der Inschrift zu ersehen sind. Ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung aufgestellte oder veränderte Grabanlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung von der Kirchenverwaltung entfernt werden.

Grablaternen und Weihwassergefäße müssen so gestaltet sein, dass sie bei Beerdigungen erforderlichenfalls problemlos entfernt werden können.

(2) Die Grabanlage muss sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen und darf insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht verunstaltend wirken. Die Grabmale müssen in die Grablinie und zwar innerhalb der Maße der Grabstätten gestellt werden.

Die gesonderte Gestaltungsordnung ist zu beachten.

(3) Die Zustimmung zur Aufstellung, Veränderung und Entfernung ist zu versagen, wenn die Grabanlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.

(4) Die Grabmale sind Eigentum des Nutzungsberechtigten, der auch für deren Standsicherheit verantwortlich ist. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen (TA Grabmal)“ Ausgabe August 2006. Nach Ablauf des Nutzungsrechts trotz Aufforderung nach angemessener Frist nicht entfernte Grabmale gehen in die Verfügungsgewalt der Kirchenstiftung über.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat jeweils der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen. Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Anzeige keine Bedenken geltend gemacht werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.

### **§ 11 Pflege der Grabstätten und Umweltschutz**

(1) Die Grabanlage ist vom Nutzungsberechtigten in ordentlichem Zustand zu halten.

(2) Oberster Grundsatz der Grabpflege ist die Abfallvermeidung.

(3) Kränze und Grabgestecke müssen aus kompostierbaren Stoffen bestehen.

(4) Grablichthüllen müssen aus wiederverwertbaren oder wiederverwendbaren Stoffen bestehen.

(5) Ein nicht ordnungsgemäß gepflegtes Grab kann nach angemessener Abmahnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht werden.

## § 12 Haftung

Die Kirchenstiftung übernimmt für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch dritte Personen, deren Beauftragte oder durch Tiere entstehen, keine Haftung.

## § 13 Gebühren

Die Höhe der Gebühren ergibt sich nach Maßgabe der jeweils aktuellen Gebührenordnung. Die bisherige Gebührenregelung gilt bis zur Neufassung einer Gebührenordnung fort.

## § 14 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist von April bis September von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, von Oktober bis März zwischen 09:00 Uhr und 17:00 Uhr geöffnet.

## § 15 Ordnungsvorschriften

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Insbesondere ist innerhalb des Friedhofes nicht gestattet:

- a) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen sowie Grabmale zu beschädigen;
- b) Pflanzenschutzmittel oder chemische Mittel zu verwenden;
- c) zu rauchen, zu lärmern oder zu spielen;
- d) Kraftfahrzeuge oder Fahrräder zu benützen;
- e) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzunehmen;
- f) ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen oder Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze anzubieten;
- g) Mobiltelefone eingeschaltet zu halten und zu benützen;
- h) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
- i) Abfälle an anderen als den vorgesehenen Plätzen abzulegen;
- j) Arbeiten in der Nähe einer Bestattung sowie an Sonn- und Feiertagen auszuführen.

Die Kirchenverwaltung Kirchanschöring hat in ihrer Sitzung vom 15.03.2017 vorstehende Friedhofsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Kirchanschöring, den 15.03.2017



  
Vorstand der Kirchenverwaltung

Eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung für den Einzelfall wird beantragt.

VZ 08.73-2002/29#007

Vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 30.03.2017

Für den Erzb. Finanzdirektor



  
.....  
Helmut Kniele  
Leiter Stabsstelle Recht

  
.....  
Cornelia Hönensteiger  
Oberrechtsrätin i.K.

Die Friedhofsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.

# Gestaltungsordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Kirchanschöring

## § 1 Allgemeines

Der Friedhof in Kirchanschöring ist ein Heiliger Ort im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Der Friedhofsteil um die Pfarrkirche ist zugleich Bestandteil der denkmalgeschützten Kirchenanlage. Zum Schutz und zur Wahrung dieses besonderen Charakters werden ergänzend zur Friedhofsordnung die folgenden

### Besonderen Gestaltungsvorschriften

erlassen:

## § 2 Grabmale

- (1) Kirchenfriedhöfe sind ein Zeugnis des Glaubensbekenntnisses, der Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen und des Glaubens an das Ewige Leben. Daher und aus Gründen der Landschafts- und Denkmalpflege sollen Grabsteine aus hellem, heimischen Naturstein und mit umfassender handwerklicher Bearbeitung errichtet werden. Industriell gefertigte Grabmale, schwarz polierte Platten und importierte Steine und exotische Hölzer sind unerwünscht.
- (2) Die Erhaltung der Grabdenkmäler in der Abteilung 1 (alter Pfarrfriedhof) wird angestrebt. Soweit die Entfernung durch die Grabnutzungsberechtigten vorgesehen ist, bedarf dies der ausdrücklichen Erlaubnis der Kirchenverwaltung. Dem Antrag ist auch die ggf. erforderliche Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde (Art. 6 Abs. 1 DSchG) beizufügen.
- (3) Die Grabsteine in der Abteilung 2 sollen die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Bei Urnengräbern gilt ein Höchstmaße von 0,80 m.

## § 3 Urnenstelen

- (1) Die Verschlussplatten der Urnenstelen sind und bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Andere als die von der Friedhofsverwaltung (Pfarramt) für die einzelnen Urnennischen ausgewählten Abdeckplatten dürfen nicht verwendet werden. Sie sind deshalb einheitlich nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung zu beschriften.

Die Verschlussplatten sind handwerklich zu bearbeiten.

- Infolge der geringen Größe der Verschlussplatten darf nur der Ruf- und Familienname sowie der Geburts- und Sterbetag der Bestatteten angegeben werden. Die Beschriftung ist nach Vorlage (Auswahl Nr. 1 – 4) der Kirchenverwaltung zu gravieren. Die Schrift kann in Gold, Silber oder naturweiß gefüllt werden.
- Als gravierte Ornamente sind christliche Motive, Blumen und Blätter zu lässig.
- Ein Porzellanfoto der Verstorbenen (oval, maximal 5 x 7 cm) mit dünnem weißen Rand kann angebracht werden.

Es ist nicht erlaubt, Urnennischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen, Nägel oder Schrauben anzubringen oder die Urnennischen in anderer Weise dauerhaft zu verändern.

- (2) Urnenmauernischen dürfen ebenfalls nur von der Friedhofsverwaltung oder einem vom Friedhofsträger beauftragten Unternehmen geöffnet werden.

- (3) Die Urnenanlage mit den Urnenstelen wird vom Friedhofsträger gärtnerisch betreut und gepflegt.
- (4) Bilder, Blumenvasen, Lampen und Schmuck aus künstlichem Material u.ä. dürfen an den Urnennischen nicht angebracht werden. Ebenso ist das Ablegen von Blumen und Schmuck jeglicher Art sowie das Aufstellen von Gefäßen (z.B. Töpfen, Vasen) Lampen und Kerzen vor oder an den Urnenstelen nicht gestattet.

Ausgenommen von dieser Bestimmung ist nur der Blumenschmuck anlässlich einer Urnenbeisetzung. Dieser Schmuck ist von den Grabnutzungsberechtigten nach dem Verwelken zu entfernen.

- (5) Überurnen in den Urnennischen müssen dauerhaft sein. Nach Ablauf der Ruhefrist und dem Erlöschen des Nutzungsrechts wird die Urne durch die Friedhofsverwaltung aus der Urnennische entfernt und die Asche des Verstorbenen an einer geeigneten Stelle des Friedhofs erneut bestattet. Urnen und Überurnen, die für eine Erdbestattung bestimmt sind, müssen dagegen aus verrottbaren Materialien wie Holz, ungebranntem Ton u.ä. bestehen.

#### § 4 Grabbeete

Grabbepflanzungen sollen aus traditionellen heimischen Gewächsen gebildet werden. Neophyten sind unerwünscht. Grabeinfassungen müssen im Rasenbereich bodeneben sein.

In der Abteilung 1 sind keine Grabbeete zugelassen.

Die Kirchenverwaltung Kirchanschöring hat in ihrer Sitzung vom 15.03.2017 vorstehende Gestaltungsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Kirchanschöring, den 15.03.2017



Verstand der Kirchenverwaltung

Eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung für den Einzelfall wird beantragt.

VZ VZ 08.73-2002/29#007

Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 30.03.2017

Für den Erzb. Finanzdirektor



Helmut Kniele  
Leiter Stabsstelle Recht

Cornelia Höhensteiger  
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gestaltungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.

# Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Kirchanschöring

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Kirchanschöring sowie des Leichenhauses Kirchanschöring werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2 Gebühren

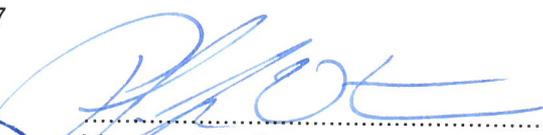
- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:
  - a) bei Doppelgräbern (ohne Arkadengräber) 45,00 € pro Jahr,
  - b) bei Einzelgräbern 30,00 € pro Jahr,
  - c) bei Kindergräbern und Urnengräbern 30,00 € pro Jahr,
  - d) bei Arkadengräbern 45,00 € pro Jahr.
- (2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.
- (3) Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Ferdinand Huber GmbH, 83278 Traunstein, mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden.
- (4) Bei der erstmaligen Vergabe eines Urnenfaches in einer Urnenstele wird ein einmaliger Herstellungsbeitrag in Höhe von 1.500,- € erhoben.
- (5) Die Leichenhausgebühr beträgt 75,- € für jede Inanspruchnahme.
- (6) Ein Grabnutzungsrecht endet nach Friedhofsordnung mit dem Ablauf der Ruhefrist. Eine Verlängerung ist nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung möglich.

Die Kirchenverwaltung Kirchanschöring hat in ihrer Sitzung vom 10.05.2017 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Kirchanschöring, den 01.09.2017

(Siegel)



  
.....  
Vorstand der Kirchenverwaltung

VZ <sup>CE.73-2002/29 #01</sup>

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den <sup>10.10.2013</sup> Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor



Helmut Kniele  
Leitender Rechtsdirektor i. K.

Cornelia Höhensteiger  
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.

# Hinweise der Kirchenverwaltung zur Prüfung der Standfestigkeit der Grabsteine, sowie zur Abfallbeseitigung auf dem Friedhof

## GRABSTEINPRÜFUNG:

Aus versicherungstechnischen Gründen sind wir als Kirchenverwaltung verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Standfestigkeit aller Grabsteine zu überprüfen. Diese Überprüfung erfolgt mittels eines Prüfgerätes, das auf 30 kg geeicht ist. Dieser Druck muss sich innerhalb von 2 Sekunden aufbauen und der Grabstein diesem widerstehen.

Da sich in den vergangenen Jahren aufgrund umfallender Grabsteine schon viele auch tödliche Unfälle ereignet haben, nehmen wir als Kirchenverwaltung diese gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung sehr ernst. Gegebenenfalls weisen wir Sie als Grabbesitzer auf die fehlende Standhaftigkeit der Grabmale hin. Sobald wir Sie informiert haben, sind im Weiteren Sie als Grabbesitzer und nicht mehr die Kirchenverwaltung für eventuell auftretende Schäden und ihre Folgen verantwortlich.

## ABFALLTRENNUNG:

Wiederholt wurden wir von Friedhofsnutzern auf den Abfall im Friedhof hingewiesen und möchten deshalb in diesem Zusammenhang die Grabnutzer wieder auf die gewissenhafte Sortierung des Abfalls im Friedhof hinweisen.

Grüngut und Erde sind im Container zu entsorgen, kleinere Blumenreste in den im Eingangsbereich und am Brunnen bereitgestellten Abfallkörben. Kränze und Gestecke müssen demontiert und nach Materialien getrennt entsorgt werden. Für Kerzenhüllen sind am jeweiligen Eingang Tonnen vorgesehen. Allen weiteren Abfall nehmen Sie bitte wieder nach Hause mit.

Ansonsten muss die Kirchenverwaltung handeln und die bereitgestellten Abfallbehälter aus dem Friedhof entfernen, wie es auch in anderen Gemeinden bereits gehandhabt wird.

Mit freundlichen Grüßen

  
Angelika Morsch  
Kirchenpflegerin

  
Pfarrer Ludwig Westermeier  
Kirchenverwaltungsvorstand